

Ernst Hinrichs

Absolutismus

Kurseinheit 2:
Quellen

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|-----------|
| Q 1: | Jean Bodin: <i>Six Livres de la République</i>, 1576 (Auszüge) | 1 |
| Q 2: | <i>Vindiciae contra tyrannos</i> (Anonym, Auszüge) | 5 |
| Q 3: | <i>Denkschrift Khlesls betr. die böhmischen Unruhen</i> (1618) | 14 |
| Q 4: | Armand du Plessis, Cardinal de Richelieu, <i>Politisches Testament</i> (Auszüge) | 17 |
| Q 5: | Thomas Hobbes, <i>Leviathan</i> (Auszüge) | 18 |
| Q 6: | <i>Lex Regia</i> (1665) | 22 |
| Q 7: | Samuel Pufendorf, <i>Die Staatsform des deutschen Reiches</i> (1667) | 32 |
| Q 8: | Jacques Bénigne Bossuet: <i>Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte</i> (Auszüge) | 39 |
| Q 9: | François de Salignac de La Mothe-Fénelon: <i>Brief an Ludwig XIV.</i> (vermutlich Dezember 1693) | 46 |
| Q 10: | Kurfürst Friedrich Wilhelm I.: <i>Politisches Testament</i> ('Väterliche Ermahnung') (1667) | 51 |
| Q 11: | <i>Deduktion der Freiheiten und Gerechtigkeiten der vereinigten preußischen Stände</i> (1662) (Auszüge) | 53 |
| Q 12: | John Locke, <i>Die Rangordnung der Gewalten im Staat</i> | 55 |
| Q 13: | Charles de Montesquieu, <i>Von den die Natur der monarchischen Regierung betreffenden Gesetzen</i> (1748) | 56 |
| Q 14: | Friedrich der Große, <i>Politisches Testament</i> (1752) (Auszüge) | 58 |
| Q 15: | Friedrich Murhard, Stichwort: <i>Absolutismus</i> (1845) (Auszüge) | 60 |
| Q 16: | Stichwort: <i>Absolutismus</i>, Wagener (1859) | 68 |
| Q 17: | Stichwort: <i>Absolutismus</i>, Brockhaus (1882) | 77 |
| | Erschließungsfragen | 78 |

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Q 1: Jean Bodin: *Six Livres de la République*, 1576 (Auszüge)
Deuxième Réimpression de l'édition de Paris 1583, Aalen 1977, S. 961f.

Das Souveränitätsrecht kann im eigentlichen Sinne nur in der Monarchie bestehen, denn niemand kann im Staat souverän sein als nur ein einziger. Wenn es zwei, drei oder mehrere sind, ist keiner souverän, weil keiner seinem Mitregenten Gesetze geben oder sich von ihm geben lassen kann. So sehr man sich auch einen Körper von mehreren Herrschern oder ein Volk als Träger der Souveränität vorstellen kann, (so) gibt es doch kein eigentliches Subjekt, wenn nicht ein Oberhaupt mit souveräner Gewalt alle miteinander eint.

Jean Bodin, *Sechs Bücher über den Staat*

Buch I - III, hrsg. v. P.C. Mayer-Tasch, München 1981, Buch I, Kapitel 8, S. 205-206, S. 209-210, S. 210-211.

(R) verweist auf den Begriff *République*, (e) auf *état* im dem der Übersetzung zugrunde liegenden französischen Urtext.

Unter der Souveränität ist die dem Staat (R) eignende absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt zu verstehen, von den Lateinern "maiestas", von den Griechen *ακρα εξουσια* oder auch *κυρια αρχη* oder auch *κυριον πολιτευμα* genannt.

Ich habe diese Gewalt eine zeitlich unbegrenzte genannt, weil es auch sein kann, daß man einzelnen oder mehreren Personen absolute Gewalt auf bestimmte Zeit verleiht, nach deren Ablauf sie dann nichts anderes mehr sind als schlichte Untertanen und auch solange sie diese Gewalt innehaben, können sie sich nicht als souveräne Fürsten bezeichnen, weil sie lediglich Verweser und Hüter dieser Macht und dies nur solange sind, bis es dem Volk oder dem Fürsten, die nach wie vor Herren dieser Macht sind, beliebt, sie zu widerrufen. So wie nämlich nach wie vor Eigentümer und Besitzer bleibt, wer einem anderen einen Teil seines Eigentums leiht, bleiben auch Eigentümer und Besitzer der Macht, Recht zu sprechen und zu befehlen jene, die sie entweder auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf anderen zu leihen gegeben oder bis auf Widerruf übertragen haben. Deshalb bestimmt auch das Gesetz, daß der Statthalter einer Provinz oder der Stellvertreter des Fürsten als bloßer Verweser und Hüter fremder Machtbefugnis diese Macht nach Ablauf seiner Amtsperiode wieder zurückzugeben hat. Dabei ist kein Unterschied zu machen zwischen Trägern hoher und Trägern niederer Ämter.

Wäre es anders, würde also die dem Stellvertreter des Fürsten verliehene absolute Macht Souveränität bedeuten, dann könnte er sie gegen seinen eigenen Fürsten kehren, dann würde dieser zu einer bloßen Figur, der Untertan und Knecht aber zum Herrn und Meister - ein Ergebnis, das absurd wäre, ist doch von Gesetzes wegen die Person des Souveräns, welche Machtbefugnis auch immer er übertrüge, stets davon ausgenommen. Der Souverän überträgt auch nie soviel Macht, daß er nicht doch immer noch mehr Macht zurückbehielte. Nie ist er vom Befehl ausgeschlossen oder davon, im Vorgriff, zusätzlich, kraft Evokation oder nach Belieben die Fälle zu entscheiden, mit denen er seinen Untertanen, sei es kommissarisch, sei es als Amtsträger, betraut hat. Er kann diesem die ihm mit dem Auftrag oder seiner Bestallung verliehene Macht nehmen oder sie aussetzen, solange er es für richtig hält.

Es ist hinreichend bekannt, daß noch nie jemand größere Macht eingeräumt erhalten hat als Heinrich von Frankreich, der Herzog von Anjou, von König Karl II. Doch obwohl diese Macht allumfassend und durch keinerlei Regalien durchbrochen ist, kann mir keiner erzählen, Heinrich sei Souverän gewesen. Denn mochte er auch auf alle Zeiten eingesetzt gewesen sein, so hatte er dennoch nur den Titel eines Generalbevollmächtigten des Königs, deutete die seinen Erlassen beigefügte

Klausel "*Solange Wir ruhen*" auf die Ermächtigung hin und waren seine Kompetenzen in Gegenwart des Königs suspendiert.

Wie aber ist nun derjenige zu beurteilen, der vom Volk die absolute Gewalt bis an sein Lebensende übertragen erhalten hat? Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden. Ist ihm die absolute Gewalt schlechthin, also nicht in der Eigenschaft als Amtsträger, als bloßer Kommissar oder auf Widerruf übertragen, so besteht kein Zweifel, daß er dann souveräner Monarch ist und sich als solcher bezeichnen darf. Denn dann hat sich das Volk seiner souveränen Gewalt zu seinen Gunsten begeben, seine ganze Macht, Autorität, Vorrangstellung und sämtliche Hoheitsrechte sind auf ihn und [sozusagen] in ihn hinein übertragen, also ganz wie wenn jemand sein gesamtes Eigentum mitsamt dem Besitz verschenken würde. Die Formulierung, die das Gesetz gebraucht, lautet "*Ei et in eum omnem potestatem contulit*".

Überträgt das Volk dagegen seine Gewalt jemanden auf Lebzeiten in der Eigenschaft als Beamter oder Vertreter oder auch nur, um die bloße Ausübung seiner Befugnisse einem anderen zu überlassen, dann ist dieser nicht Souverän, sondern nur schlichter Beamter, Stellvertreter, Regent, Gouverneur, Wahrer und Verwalter fremder Machtbefugnisse.

Wenden wir uns nun dem Begriff "absolute Gewalt" in unserer Definition zu. Was ist darunter zu verstehen? Ein Volk oder die Herren in einem Staat (R) können wie erwähnt die souveräne, zeitlich unbegrenzte Gewalt schlicht und einfach einem anderen dazu übertragen, über die Menschen, ihr Eigentum, den ganzen Staat (e) nach Belieben zu verfügen und ihn schließlich anderen zu überlassen. Schließlich kann ja auch der Eigentümer sein Eigentum ganz einfach einzig und allein aus Freigiebigkeit verschenken. Das macht ja gerade die echte Schenkung aus und ist sie einmal vollzogen, so duldet sie nachträglich keine Bedingungen mehr, denn Schenkungen unter Auflagen und Bedingungen sind im Grunde gar keine echten Schenkungen. "Souveränität" die einem Fürsten unter Auflagen und Bedingungen verliehen wird, ist also eigentlich weder Souveränität noch absolute Gewalt, es sei denn, die bei der Wahl des Fürsten gemachten Bedingungen würden dem göttlichen Gesetz oder dem Naturrecht angehören. Das ist beispielsweise in der Tatarei der Fall, wenn der Großkönig stirbt und Fürst und Volk, denen das Wahlrecht zusteht, nun unter seinen Angehörigen - wobei nur Söhne und Neffen in Frage kommen - denjenigen zum Nachfolger wählen, der ihnen geeignet erscheint. Nach der Wahl setzt man ihn auf einen goldenen Thron und richtet folgende Worte an ihn: "Es ist unser Bitte und unser Wunsch und wir gebieten Dir, daß Du uns regierst". Hierauf erwidert der König: "Wenn Ihr dies von mir wollt, müßt Ihr bereit sein, zu tun, was ich verlange. Jeder, dessen Tod ich befehle, ist auf der Stelle hinzurichten und die Geschicke des ganzen Königreichs sind in meine Hände zu legen". Das Volk antwortet darauf: "So soll es sein". Hierauf fährt der König unter dem Beifall des Volkes fort: "Das Wort aus meinem Munde sei mein Schwert". Der König wird nun von seinem Thron gehoben, auf ein am Boden liegendes schlichtes Brett gesetzt, woraufhin die Fürsten vor ihn treten und die Worte sprechen: "Blick auf zum Himmel und erkenne Gott. Dann sieh hinunter auf das Brett, auf dem Du sitzt! Wenn Du gut regierst, wird alles nach Deinem Wunsche geschehen, andernfalls aber wirst Du so tief gestürzt werden, daß dir nicht einmal mehr das Brett verbleiben wird, auf dem Du sitzt!" Nach diesen Worten wird er in die Höhe gehoben und zum König der Tataren ausgerufen. Eine solchermaßen verliehene Gewalt ist absolut souverän, weil sie unter keinen anderen Bedingungen als den Geboten Gottes und der Natur übertragen ist.

Jean Bodin, *Sechs Bücher über den Staat*

Buch I - III, hrsg. v. P.C. Mayer-Tasch, München 1981, Buch II, Kapitel 3, *Die königliche Monokratie*, S. 343-344..

Der königliche Alleinherrscher ist derjenige, der sich selbst ebenso an die naturgegebenen Gesetze hält, wie er dies von seinen Untertanen in ihrem Verhältnis zu ihm erwartet, und der jedermanns natürliche Freiheit und Eigentum respektiert. Der letzte Halbsatz soll den Unterschied zum despotischen Alleinherrscher deutlich machen, der rechtmäßiger und vorbildlicher Fürst sein und seine Untertanen in billiger Gerechtigkeit regieren kann, der aber dennoch Herr über Leib und Gut bleibt.

In meiner Definition habe ich gesagt, die Untertanen sollen dem königlichen Alleinherrscher Gehorsam erweisen, womit zum Ausdruck gebracht sein soll, daß bei ihm allein die unumschränkte Souveränität liegt. Der König [hingegen] hat den Gesetzen der Natur zu gehorchen, d. h. die Lenkung seiner Untertanen und all sein Handeln haben sich an der natürlichen Gerechtigkeit auszurichten, deren Licht so hell und klar leuchtet, wie der Glanz der Sonne. Das wahre Wesen der königlichen Monokratie zeigt sich also darin, daß der Fürst den natürlichen Gesetzen ebenso bereitwillig Gehorsam erweist, wie er es von seinen Untertanen verlangt. Das wird der Fall sein, wenn er Gott über alles fürchtet, Erbarmen mit den Heimgesuchten hat, Klugheit bei seinen Unternehmungen walten läßt, Kühnheit in seinen Tagen beweist, Bescheidenheit in guten und Standhaftigkeit in schlechten Tagen zeigt, zu seinem Wort steht, ein weiser Ratgeber ist, den Untertanen Fürsorge, den Freunden Hilfe angedeihen läßt, furchtbar zu den Feinden, höflich zu den Rechtschaffenen und schrecklich mit den Schurken aber gerecht gegenüber jedermann ist. Wo also der Untertan die Gesetze des Königs und dieser diejenigen der Natur befolgt, wird das Gesetz bei beiden die Herrin oder, wie Pindar sagt, die Königin sein. Eine auf Gegenseitigkeit beruhende Freundschaft des Königs zu seinen Untertanen und Gehorsam der Untertanen gegenüber dem König folgten daraus ebenso wie eine überaus wohlthuende Harmonie im Verhältnis der einzelnen untereinander und aller im Verhältnis zum König. Dies ist der Grund, warum eine solche Monokratie als eine königliche oder legitime zu bezeichnen ist, unabhängig davon, ob der König kraft Erbfolgerechts an die Herrschaft gelangt, wie es nach der völlig zutreffenden Beobachtung von Thukydides bei den Königen in der Antike der Fall war, oder ob das Königtum einer gesetzlichen Regel wie etwa hierzulande dem Salischen Gesetz folgt, die weibliche Abkömmlinge und auch deren männliche Abkömmlinge ausschließt.